

SATZUNG

des ASV Schmelz 1929 e.V.

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen "**ANGELSPORTVEREIN SCHMELZ 1929 e.V.**".

Der Sitz ist in 66839 Schmelz.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lebach unter der Nr. VR 9/3040 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Lebach.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1) Der Verein will seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Fischwaid geben.

Er bezweckt ferner

- a) die Pflege und Vertiefung des Angelsportes,
- b) Hege und Pflege des Fischbestandes in den gepachteten und vereinseigenen Gewässern.

Er pachtet nach Möglichkeit selbst Gewässer und sorgt für den Fischbesatz. Vornehmstes Anliegen des Vereins ist die Erhaltung und Pflege der Natur sowie die Gesunderhaltung unserer Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Leitung des Vereins

Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand ehrenamtlich geführt. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 1. Schriftführer
- c) dem 1. Kassierer.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Kassenüberwachung und Prüfung wird vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer vorgenommen. Zur Prüfung der Kasse am Ende des Geschäftsjahres werden zwei Kassenprüfer von der Generalversammlung gewählt.

§ 4

Vorstand

Der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer sind im Sinne des § 26 BGB der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Schriftführer
2. Schriftführer
1. Kassierer
2. Kassierer
- Beisitzer

Die Gewässerwarte werden vom Vorstand bestimmt.

Bei Vorstandsbeschlüssen ist die Stimmenmehrheit des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes notwendig.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder können nur unbescholtene Anhänger des Angelsports werden, die das Eintrittsgeld entrichtet haben.

Mitglieder von 7 - 18 Jahren bilden eine Jugendgruppe.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Verein hat:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder.

§ 6

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich in hervorragender Weise um den Verein oder um den Angelsport im allgemeinen verdient gemacht hat, das 65. Lebensjahr vollendet hat und 20 Jahre Mitglied im Angelsportverein Schmelz e.V. ist.

§ 7

Beiträge

Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und die sonstigen Beteiligungen (Ersatzleistungen für Arbeitsstunden) werden alljährlich in der Generalversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

Sonstige Beteiligungen - insbesondere Ersatzleistungen für Arbeitsstunden - sind ohne besondere Aufforderung bis zum 31. Dezember des Geschäftsjahres zu entrichten.

Begründete Stundungs- und Erlassgesuche sind rechtzeitig vor diesem Termin beim

Vorstand einzureichen. In besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand individuell.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange die Erfüllung der Beitragsverpflichtungen und Ersatzleistungen nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, den Angelsport in den vom Verein gepachteten und in den vereinseigenen Gewässern als Inhaber eines Erlaubnisscheines vorschriftsmäßig auszuüben.

Jedes Mitglied muss im Besitz eines gültigen Fischereischeines sein. Zur Pflicht wird jedem Mitglied gemacht, die Fischerei waidgerecht auszuüben und sich an allen Vereinsveranstaltungen und Versammlungen zu beteiligen. Insbesondere obliegt es den Mitgliedern die Vereinsinteressen zu wahren und bei der Behebung von Schäden in und an den Gewässern den Verein tatkräftig zu unterstützen.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschließung.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) sich unehrenhaft beträgt,
- b) den Verein verunglimpft oder schädigt,
- c) die vom Sportangler zu beachtenden Regeln gröblich verletzt,
- d) den Vereinssatzungen zuwiderhandelt,

- e) mit seinen Beiträgen mehr als 3 Monate im Rückstand ist.

Der Vorstand ist befugt, die in Frage kommenden Mitglieder auszuschließen.

Dem Ausgeschlossenen wird der Beschluss sofort schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss und den Ausschluss hat er das Recht, sich in der nächsten Mitgliederversammlung einzufinden und zu rechtfertigen.

Hiernach beschließt die Versammlung dann erneut über seinen Ausschluss. Wird das Recht der Rechtfertigung in der dem Ausschlusstage folgenden Versammlung nicht wahrgenommen, so ist der Ausschluss endgültig.

Ausgeschlossene und ausgeschiedene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 10

Vereinsgelder

Die Vereinsgelder dürfen nur zu den Zwecken verwandt werden, welchen den Interessen des Vereins dienen, z.B.:

- a) Pachtverträge für Vereinsgewässer und Fischbesatzkosten
- b) Beschaffung von nötigen Geräten
- c) Instandhaltungen und Verbesserungen am Vereinsgewässer
- d) laufende Kosten
- e) Ankauf von Grundstücken zur Vergrößerung der Anlage.

§ 11

Kasse und Kassierer

Der Kassierer hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen, vor allem Gebühren, Beiträge und finanzielle Beteiligungen rechtzeitig zu erheben.

Die Kassenbücher und Konten sind jährlich abzuschließen und es ist dem Vorstand einmal im Kalendervierteljahr über die finanzielle Lage des Vereins zu berichten. Über die Vereinsgelder und deren Verwendung verfügt der Vorstand.

§ 12

Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Erledigung sämtlicher schriftlicher Arbeiten des Vereins. Er führt über alle Versammlungen und Vorstandssitzungen ein Protokollbuch (Beschlussbuch).

Die Niederschrift im Protokollbuch ist durch den 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Die Protokolle sind in der folgenden Sitzung oder Versammlung als TOP 2 zu behandeln.

§ 13

Versammlungen

Jedes Jahr muss eine Generalversammlung stattfinden.

Den Zeitpunkt an dem diese stattfinden wird, bestimmt der Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Schmelz.

Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich vier Wochen vor der Generalversammlung an den Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Versammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zu den Versammlungen ergeht in ortsüblicher Weise durch das Nachrichtenblatt der Gemeinde Schmelz.

§ 14

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Bei allen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Abstimmungen, insbesondere bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern, müssen geheim sein, wenn dies beantragt wird.

Alle Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen.

§ 15

Satzungsänderungen

Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Ein Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung bzw. in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schmelz zur Förderung des Angelsports und der Jugend. Das Vermögen ist ausschließlich für diese Zwecke zu verwenden.

§ 17

Gültigkeit und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Genehmigung durch die Versammlung in

Kraft und ist für den Verein, seine Organe und seine Mitglieder bindend.

1. Vorsitzender

1. Schriftführer

1. Kassierer

Vorstehende Satzungsänderung wurde im Vereinsregister des Amtsgerichts Lebach unter der lfd. Nr. 3040 eingetragen.

Lebach, den 25. Januar 2001

Das Amtsgericht – Justizangestellter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle